

**Benutzungsordnung
der Gemeinde Hartheim am Rhein
für die
„Kernzeitbetreuung“
und „Lern- und Spielgruppe“
an der Alemannenschule Hartheim**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartheim am Rhein hat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 16.05.2017 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Trägerschaft, ergänzende Angebote

Den Schülern der Alemannenschule in Hartheim am Rhein wird eine zusätzliche Betreuung innerhalb der Kernzeiten vor und nach dem Schulunterricht am Vormittag („Kernzeitbetreuung“) sowie am Nachmittag („Lern- und Spielgruppe“) angeboten.

Träger des Betreuungsangebots ist die Gemeinde Hartheim am Rhein.

§ 2 Betreuungsinhalt

Grundlage des Betreuungsangebots ist das Betreuungskonzept der „Kernzeitbetreuung“ bzw. der „Lern- und Spielgruppe“ des Freundeskreises der Alemannenschule Hartheim e.V.

Dieses orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler, sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten.

Den Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Ein Unterricht bzw. eine Nachhilfe finden nicht statt. Eine Hausaufgabenbetreuung findet nur in der „Lern- und Spielgruppe“ statt.

§ 3 Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss, Kündigung

- (1) Die Aufnahme der Kinder in die „Kernzeitbetreuung“ und in die „Lern- und Spielgruppe“ erfolgt auf Grund eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und eine schriftliche Anmeldebestätigung begründet. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Mitgliedschaft im Freundeskreis der Alemannenschule e.V.
- (2) Für die Anmeldungen ist ein spezielles Formular auszufüllen, welches in der Alemannenschule erhältlich ist. Mit der Anmeldung ist die Verpflichtung verbunden, das monatliche Betreuungsentgelt mittels Banklastschrift im Voraus zu erbringen. Die Anmeldung gilt jeweils für ein ganzes Schuljahr (10 Monate). Bei Anmeldung während des Schuljahres gilt diese bis zum Schuljahresende. Die Schüler werden, wenn noch Platz vorhanden ist, jeweils zu Monatsbeginn aufgenommen.

- (3) In eine Betreuungsgruppe werden zunächst nur Schüler der Alemannenschule aufgenommen. Soweit in der „Lern- und Spielgruppe“ und in der „Kernzeitbetreuung“ freie Plätze vorhanden sind, können dort auch Schüler, welche in Hartheim am Rhein wohnen, aber in einer anderen Schule angemeldet sind, aufgenommen werden.
- (4) Eine Abmeldung des Schülers kann nur zum Ende des Schuljahres erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher der Leitung der Einrichtung zu übergeben. Eine Kündigung während des Schuljahres ist nur möglich, wenn der Schüler die Schule verlässt.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Kündigung des Betreuungsvertrages kann nur bei Wegzug erfolgen und dies zum Monatsende. Die Kündigung ist in schriftlicher Form an das Bürgermeisteramt Hartheim am Rhein zu richten.
- (6) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich, ohne Einhaltung einer Frist, in schriftlicher Form gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen
 - Wenn von Seiten der Eltern keine Bereitschaft zum Austausch und zur Kooperation mit dem Erziehungspersonal gegeben ist
 - Das Kind in unterschiedlichen Bereichen einen Förderbedarf zeigt, den die Einrichtung nicht befriedigen kann
 - Das Kind nicht in die bestehende Gruppe integriert werden kann
 - Die allgemeinen Verhaltensregeln der Betreuungseinrichtung nicht eingehalten werden
 - Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgeltes für mehr als zwei Monate nach erfolgter Mahnung
 - Wenn sich ein Kind trotz Ermahnung nach durchgeführtem Elterngespräch nicht in die Gemeinschaft der Betreuung einfügt und Verhaltensauffälligkeiten aufweist, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigt und eine erhebliche Störung oder Gefährdung anderer Kinder verursacht
 - Bei wiederholter Nichtbeachtung der Benutzungsordnung durch die Erziehungsberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung.

§ 4 Betreuungszeiten, Betreuungsentgelt

- (1) Die „Kernzeitbetreuung“ beginnt frühestens um 7.15 Uhr, endet wahlweise um 13.00 Uhr oder 14.00 Uhr und findet nur an Unterrichtstagen statt.
- (2) Die Betreuungszeit in der „Lern- und Spielgruppe“ findet von Montag bis Mittwoch von 15.50 bis 16.30 Uhr und Donnerstag und Freitag von 13.00 – 16.30 Uhr nur an Unterrichtstagen statt.
- (3) Über Fehlzeiten (Krankheit etc.) sind noch am gleichen Tag die Betreuungskräfte telefonisch oder schriftlich zu benachrichtigen.
- (4) Werden Kinder zu spät abgeholt, werden die für die Betreuung entstandenen Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (5) Die Betreuung erfolgt nicht zu Tageszeiten, an denen die Schule für eine etwaige Betreuung verantwortlich ist.
- (6) Die ersten drei Betreuungsmonate gelten als Probezeit. Diese Probezeit dient auch für die Eingewöhnung. Nach der Probezeit findet bei Bedarf ein Gespräch zwischen den Eltern und der Einrichtungsleitung statt.
- (7) Als Gegenleistung für den Besuch einer Betreuungsgruppe wird von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt erhoben. Das Betreuungsentgelt für die „Kernzeitbetreuung“ und die „Lern und Spielgruppe“ wird für 10 Monate erhoben (Oktober – Juli). Die Betreuungsangebote beinhalten kein Mittagessen. Die Eltern verpflichten sich, für eine ausreichende Verpflegung zu sorgen.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig ein Betreuungsangebot ermäßigt sich das Entgelt für das zweite und jedes weitere Kind um die Hälfte.

- (8) Das Betreuungsentgelt beträgt monatlich

- Für die Kernzeitbetreuung bis 13.00 Uhr 44,-- Euro
- Für die Kernzeitbetreuung bis 14.00 Uhr 104,-- Euro

- Für die Lern- und Spielgruppe:
 - Für 5 Tage 50,-- Euro

Eine angemessene Erhöhung des Entgelts, die rechtzeitig bekannt gegeben wird, bleibt vorbehalten und wird vom Sorgeberechtigten akzeptiert.

Schuldner des Betreuungsentgelts sind der/die Erziehungsberechtigten. Sie haften gesamtschuldnerisch.

Die Gemeinde behält sich vor, das Betreuungsangebot einzuschränken oder einzustellen.

§ 5 Erkrankung des Kindes

Ansteckende Krankheiten, die unter das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz) fallen, müssen umgehend der Einrichtungsleitung gemeldet werden.

Es besteht eine Meldepflicht für diagnostizierte Krankheiten des Kindes sowie für angeordnete Medikamente und Therapien.

Das Betreuungspersonal ist nicht berechtigt und nicht verpflichtet, dem erkrankten Schüler Medikamente zu verabreichen.

§ 6 Auskunfts- und Schweigepflicht

Die Vertragspartner verpflichten sich, zum Wohle aller Kinder kooperativ zusammen zu arbeiten. Hierzu gehören unter anderem Elterngespräche und gemeinsame Elternabende.

Die Zustimmung der Eltern zum Austausch der Einrichtungsleitung mit Lehrern und Therapeuten ist verbindlich. (Darunter fällt auch die Einberufung eines runden Tisches zwischen Therapeuten, Eltern und Betreuungspersonal.)

§ 7 Aufsicht, Haftung

Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schüler verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Sie endet unmittelbar nach Ende der Betreuung.

Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals, insbesondere für den Heimweg, besteht nicht. Für Schüler, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

Die Schüler sind im Rahmen der gesetzlichen Schülerunfallversicherung gegen Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeit sowie auf den Weg zwischen Wohnung und Schule und umgekehrt. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen sind sofort zu melden.

Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler. Es wird empfohlen die Gegenstände mit dem Namen des Schülers zu kennzeichnen. Für Schäden, die von Schülern verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 8 Anerkennung der Benutzungsordnung

Mit Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01. September 2017 in Kraft und ersetzt die bisherige Benutzungsordnung der Gemeinde Hartheim vom 22. Juli 2014, zuletzt geändert am 14.02.2017.

Hartheim am Rhein, den 16. Mai 2017

gez. Kathrin Schönberger
Bürgermeisterin